

Inhalt

- 1 Allgefahrenversicherung
- 2 Innere Unruhen
- 3 Grobe Fahrlässigkeit
- 4 Anprall eines sonstigen Fahrzeuges
- 5 Sengschäden
- 6 Rauch- und Russ-Schäden
- 7 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden
- 8 Einschluss von Implosion, Verpuffung und Überschallknall
- 9 Böswillige Beschädigung und Vandalismus durch Einschleichen
- 10 Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühl-/Gefrieranlagen durch Stromausfall
- 11 Schäden durch Raub/Erpressung
- 12 Bewachungskosten
- 13 Diebstahl von Hausrat aus Kraftfahrzeugen sowie von Gartenmöbeln und Wäsche
- 14 Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen
- 15 Diebstahl aus Krankenzimmern, verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilungen
- 16 Technische, optische und akustische Anlagen
- 17 Sachen in Bankgewahrsam
- 18 Innenliegende Regenfallrohre, Fußbodenheizung, Schwimm- und Saunabecken, Zimmerbrunnen und Wassersäulen
- 19 Bruch von Armaturen
- 20 Kosten für Hotelunterbringung
- 21 Telefonkosten
- 22 Rückreisekosten aus dem Urlaub
- 23 Sachverständigenkosten
- 24 Erhöhte Vorsorge-Versicherungssumme
- 25 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen
- 26 Erhöhte Entschädigungsgrenze für unverschlossene Wertsachen
- 27 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung
- 28 Erweiterte Außenversicherung
- 29 Klausel 7110 - Fahrraddiebstahl
- 30 Erweiterter Fahrraddiebstahl
- 31 Besonders gefahrerhöhende Umstände
- 32 Regressverzicht
- 33 Sportausrüstung im Rahmen der Außenversicherung
- 34 Schäden durch Phishing
- 35 Gewerblich genutzte Räume
- 36 Vermietete Einliegerwohnung

- 37 Garagen in der Nähe des Versicherungsortes
- 38 Aufsitzrasenmäher
- 39 Umzugskosten
- 40 Datenrettungskosten
- 41 Medienverlust
- 42 Sonstige Vermögensschäden
- 43 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen
- 44 Künftige Bedingungsverbesserungen

Besondere Vereinbarung zur BBV VHB 2008 Hausratversicherung

In Ergänzung der BBV/MAD Hausrat-Versicherungsbedingungen gelten folgende Haftungserweiterungen:

1 Allgefahren-Versicherungsschutz bei einer Selbstbeteiligung von 2.500/5.000 Euro

Bei Schäden, die höher als 2.500/5.000 Euro sind, besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für den 2.500/5.000 Euro übersteigenden Betrag gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge aller Gefahren, denen diese während der Vertragslaufzeit ausgesetzt sind, soweit der Schaden durch eine unvorhergesehene plötzliche und von außen einwirkende Ursache eingetreten ist und nicht einer der nachfolgenden Ausschlüsse zur Anwendung kommt (Allgefahren-Versicherungsschutz).

Der Versicherer haftet nicht für

- vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer,
- Schäden durch Nichtbeachtung von gesetzlichen, behördlichen oder im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften,
- Vermögensschäden,
- Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, fehlerhafter Planung, Konstruktion oder Instandhaltung,
- allmählich eintretende Schäden,
- Schäden durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen Anlagen und versicherten Sachen,
- Schäden durch Sturmflut, Grundwasser, Schwamm, Schimmel und Geruchsbildung,
- Schäden durch Reparaturen, Restaurierung, Bearbeitung, Reinigung, Verschleiß, Abnutzung und bestimmungswidrigen Gebrauch,
- Schäden durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden oder Gebäudebestandteilen,
- Schäden durch Feuchtigkeit, extreme Temperatur und durch Strom- oder Energieausfall
- Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen,
- Schäden durch einfachen Diebstahl,
- Schäden durch Kriegsereignisse und durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung.

2 Innere Unruhen

1. Abweichend von § 1 Nr. 2 b VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn mitversicherte Sachen unmittelbar durch Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit

inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.

2. Eingeschlossen sind unmittelbare Schänden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn Sachschäden:
 - a) vom Versicherungsnehmer selbst oder seinen Repräsentanten oder
 - b) durch Familienangehörige oder fremde in der Wohnung zumindest geduldete Personen verursacht werden.
4. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn Gebäude dauernd oder vorübergehend unbenutzt sind.
5. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
6. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn versicherte Sachen unmittelbar durch Handlungen der streikenden Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik zerstört oder beschädigt werden.

3 Grobe Fahrlässigkeit - Verzicht auf Einrede

Abweichend von § 16 VHB 2008 nimmt der Versicherer, sofern der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat, keine Kürzung der Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers vor.

Von dieser Regelung ausgenommen bleiben Schäden in Verbindung mit einer schuldhaften Verletzung der Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsschluss, der Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhungen sowie den Vorschriften gemäß § 16 Ziff. 1 VHB 2008 (Beheizen der Wohnung und Entleeren der wasserführenden Anlagen). In diesen Fällen gilt der Verzicht auf Einrede bis 5.000 Euro.

Zu § 16 VHB 2008 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften):

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit die durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des § 16 VHB 2008, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen § 17 VHB 2008. Abweichungen, die eine Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die §§ 16 und 17 VHB 2008 haben, vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

In Abänderung wird folgendes vereinbart:

Wird eine dieser Sicherheitsvorschriften verletzt,

- a) hat der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Sicherheitsvorschrift fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn die Sicherheitsvorschriftenverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, ist der Versicherer leistungsfrei.
- b) Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.
- c) Abweichend von b) bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Zu § 8 Nr. 2 AVB Sach 2008 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall:

In Abänderung wird folgendes vereinbart:

Wird eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch besondere Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Hatte eine Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung der Entschädigung bzw. deren Umfang Einfluss, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

Zu § 16 Nr. 1 AVB Sach 2008 - Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen:

Abweichend von § 16 Nr. 1 AVB Sach 2008 wird folgendes vereinbart:

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

Ausgenommen von dieser Regelung bleiben jedoch Bestimmungen der VHB 2008 oder den Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Klauseln, die eine prozentuale oder summarische Begrenzung der Entschädigung vorsehen.

4 Anprall eines sonstigen Fahrzeuges

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden durch Anprall eines sonstigen Fahrzeuges mitversichert. Gleiches gilt für den Anprall von Teilen oder Ladung dieser Fahrzeuge.

2. Als sonstige Fahrzeuge gelten Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge und deren Anhänger.
3. Nicht versichert sind Schäden durch den Anprall sonstiger Fahrzeuge, die vom Versicherungsnehmer selbst oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieblen wurden.

5 Sengschäden

In Abweichung von § 2 Nr. 5b VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 3 Prozent der Versicherungssumme. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 Euro je Versicherungsfall.

6 Rauch- und Russ-Schäden

1. In Erweiterung von § 2 VHB 2008 gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt, mitversichert.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

7 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1a und abweichend von § 2 Nr. 3 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 30 Prozent der Versicherungssumme.

8 Einschluss von Implosion, Verpuffung und Überschallknall

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 ist auch die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch

- a) durch Implosion,
- b) durch Verpuffung,
- c) die auf Druckwellen eines Überschallknalls von Flugzeugen beruht versichert.

9 Böswillige Beschädigung und Vandalismus durch Einschleichen

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden durch böswillige Beschädigung und Vandalismus durch Einschleichen mitversichert.

1. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.
2. Vandalismus durch Einschleichen liegt vor, wenn der Täter sich durch Täuschung unbefugten Zutritt zu den Versicherungsräumen verschafft und Beschädigung sowie Zerstörung

von versicherten Sachen vornimmt.

3. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - a) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen.
 - b) Schäden durch im Haushalt tätige fremde Personen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro.

10 Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühl-/ Gefrieranlagen durch Stromausfall

1. In Erweiterung von § 1.1.a VHB 2008 werden Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühl-/Gefrieranlagen ersetzt, die durch Stromausfall entstanden sind.
2. Ergänzend zu § 2 Nr. 5 VHB 2008 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden, die durch
 - a) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühl-/Gefrieranlage,
 - b) natürlichen Verderb der Waren,
 - c) angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.
3. § 7 VHB 2008 findet keine Anwendung.
4. Ergänzend zu § 16 VHB 2008 sind
 - a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
 - b) die Tiefkühl-/Gefrieranlagen regelmäßig abzutauen, die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsanweisungen zweckentsprechend zu verpacken.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.000 Euro.

11 Schäden durch Raub/Erpressung

1. Abweichend von § 9 Nr. 3 b) VHB sind auch Schäden durch Raub gemäß § 5 Nr. 2 VHB mitversichert, wenn die Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.
2. Für Wertsachen gelten die in § 19 Nr. 2 und 3 a) bis c) VHB genannten Entschädigungsgrenzen.

12 Bewachungskosten

Abweichend von § 8 1. f) VHB 2008 gelten Bewachungskosten längstens für die Dauer von 48 Stunden mitversichert.

13. Diebstahl von Hausrat aus Kraftfahrzeugen, Gartenmöbeln und Wäsche sowie Waschmaschinen und Trocknern aus Gemeinschaftsräumen

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VHB 2008 wird geleistet für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häus-

licher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie durch Aufbrechen verschlossener Personenkraftwagen/Wohnmobile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn sich o. g. Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung (nicht länger) als 3 Monate und innerhalb der Staaten der EU sowie Ländern, die von EU-Staaten umschlossen sind, befinden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeugs gleich.

2. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 VHB 2008 sowie für Schusswaffen, Foto-, Film- und Videogeräte und deren Zubehör, Geräte der Informationstechnik (z. B. PC, Notebooks u. a.) sowie tragbare Telefone (Handy) und mobile Navigationsgeräte.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf höchstens 1.000 Euro.
4. Besteht Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr über einen anderweitigen Vertrag (insbesondere Reisegepäckversicherung), geht der andere Vertrag diesem vor.
5. Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für
 - a) Wäsche und Kleidung - ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren -, die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befinden,
 - b) Gartenmöbel und Gartengeräte außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedigten Versicherungsgrundstück.
 - c) Ebenso besteht Versicherungsschutz im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl von Waschmaschinen und Trocknern aus Gemeinschaftskellern (§ 6 Nr. 3 c VHB 2008).

Die Entschädigung ist in den Versicherungsfällen nach a) und b) begrenzt auf jeweils 1.000 Euro und nach c) begrenzt auf 1.500 Euro.

6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des

laufenden Versicherungsjahres kündigen.

14 Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen, Gehhilfen (Rollator)

1. Für Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Diebstahl, wenn sich der Kinderwagen, der Rollstuhl oder die Gehhilfe zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder innerhalb des Gebäudes befand.
2. Für die mit dem Kinderwagen, Rollstuhl oder Gehhilfe lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen, dem Rollstuhl oder der Gehhilfe abhanden gekommen sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent, maximal 500 Euro der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt.
4. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

15 Diebstahl aus Krankenzimmern, verschlossenen Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen bis 1.000 Euro

1. Der Versicherer leistet im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl von versicherten Sachen aus Krankenzimmern während eines Kranken- bzw. Kuraufenthaltes bis 1.000 Euro.
2. Der Versicherer leistet im Falle der Entwendung durch Diebstahl von versicherten Sachen aus verschlossenen Schiffskabinen oder verschlossenen Schlafwagenabteilen während einer Reise bis 1.000 Euro.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.
4. Für Wertsachen und Bargeld gilt eine Entschädigungsgrenze von 150 Euro. In Erweiterung von § 6 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für Hör-, Seh- und

Gehhilfen, weiterhin Gehunterstützungsgeräte (Rollstühle, portable Treppenlifte), Zähne und Gebisse.

16 Technische, optische und akustische Anlagen

1. In Erweiterung des § 6 Nr. 2 VHB 2008 sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, mitversichert. Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat, entstanden sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

17 Sachen in Bankgewahrsam

1. Abweichend von § 6 Nr. 3 VHB 2008 ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

18 Innenliegende Regenfallrohre, Fußbodenheizung, Schwimm- und Saunabecken

Abweichend von § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Fußbodenheizung, Schwimm- und Saunabecken, Zimmerbrunnen und Wassersäulen sowie von innenliegenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten.

19 Bruch von Armaturen

In Ergänzung von § 4 Nr. 1. b) gelten auch sonstige Bruchschäden an Armaturen bis zu 250 Euro je Armatur mitversichert.

20 Kosten für Hotelunterbringung

1. In Erweiterung von § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 gilt die Entschädigungsgrenze für Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten ohne Nebenkosten erhöht auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme.
2. Die zeitliche Befristung und die Entschädigungsgrenze pro Tag finden keine Anwendung.

21 Telefonkosten

1. In Erweiterung von § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 leisten wir auch Ersatz für Telefonkosten, wenn infolge eines Versicherungsfalles die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann.
2. die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 3 Monaten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 150 Euro begrenzt.

22 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB ersetzt der Versicherer Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10 Prozent der Versicherungssumme.
3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
4. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlaßte Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
5. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reismittel ersetzt, entsprechend dem benutztem Urlaubsmittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
6. Ist aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß Nr. 1 ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, werden etwaige Kosten ersetzt.
7. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

23 Sachverständigenkosten

Abweichend von § 15 Nr. 6. VHB 2008 übernimmt die BBV bei Schäden ab 25.000 Euro die Sachverständigenkosten des Versicherungsnehmers zu 80 Prozent, maximal 10.000 Euro.

24 Erhöhte Vorsorge-Versicherungssumme

Abweichend von § 9 Nr. 2 b) wird der Vorsorgebetrag auf 20 Prozent erhöht.

25 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen

Abweichend von § 13 Nr. 2 b) VHB 2008 ist die Entschädigungsgrenze für Wertsachen je Versicherungsfall auf insgesamt 30 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

26 Erhöhte Entschädigungsgrenze für unverschlossene Wertsachen

1. Abweichend von § 13 Nr. 2 aa) 2008 VHB wird die Entschädigungsgrenze auf 1.500 Euro erhöht.
2. Abweichend von § 13 Nr. 2 bb) VHB wird die Entschädigungsgrenze auf 6.000 Euro erhöht.

27 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 gilt die Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung erhöht

auf insgesamt 25 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 30.000 Euro.

- Die Entschädigungsgrenzen gemäß § 13 VHB 2008 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

28 Erweiterte Außenversicherung

Ergänzend zu § 7 Nr. 3 VHB 2008 wird der Einbruchdiebstahl in eine verschlossene Schiffskabine eines Kreuzfahrt- / Fährschiffes dem Einbruchdiebstahl gemäß § 3 Nr. 2. VHB 2008 gleichgestellt.

29 Klausel 7110 – Fahrraddiebstahl

- Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich
 - das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und außerdem
 - der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
- Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
- Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 13 c) Nr. 2 VHB bzw. §§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit

Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen

30 Erweiterter Fahrraddiebstahl

- In Erweiterung von Klausel 7110 zu den VHB 2008 Nr. 1 b) erstreckt sich der Versicherungsschutz für Fahrräder auch auf Schäden durch Diebstahl in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr, auch wenn das Fahrrad zu diesem Zeitpunkt nicht im Gebrauch war.
- Die übrigen Bestimmungen von Klausel 7110 zu den VHB 2008 insbesondere die verkehrsübliche Sicherung des Fahrzeuges bleiben hiervon unberührt.

31 Besondere gefahrerhöhende Umstände

- Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Sachversicherung (AVB Sach 2008) liegt vor, wenn
 - sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,
 - sich anlässlich eines Wohnungswechsels gemäß § 11 VHB 2008 ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
 - die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält,
 - vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel gemäß § 11.
- Folgen einer Gefahrerhöhung
Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung verweisen wir auf § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Sachversicherung (AVB Sach 2008).
Unterbleibt die Anzeige einer Gefahrerhöhung versehentlich, so wird dadurch der Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt, sofern der Versicherer für die erhöhte Gefahr nach den für seinen Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen überhaupt Versicherungsschutz bietet. Die Beitragsberechnung erfolgt nachträglich.

32 Regressverzicht

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Angehörigen zu und geht der Anspruch auf die BBV über, so

kann der Versicherungsnehmer gegen die Geltendmachung dieses Anspruches Einspruch erheben.

33 Sportausrüstung im Rahmen der Außenversicherung

Für Hausrat, der der Ausübung einer Sportart dient, besteht im Rahmen der Außenversicherung Versicherungsschutz.

Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 2008 sind versicherte Sachen, die der Ausübung einer Sportart dienen und die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen, weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Werden Hausratgegenstände dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes gelagert (z. B. Golftaschen), sind diese in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.

Der Versicherungsnehmer hat Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhandengekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer gemäß § 8 AVB Sach 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 Euro begrenzt.

34 Schäden durch Phishing

- Der Versicherer ersetzt auch Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer durchgeführten privaten Online-Bankings, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögens-einbuße in Höhe des abgebuchten Betrags. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit solchen Online-Banking-Aktionen, welche der Versicherungsnehmer in der versicherten Wohnung oder über in seinem Eigentum stehende Laptops/portable PCs durchführt.
- Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Fritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.
- Andere Arten der Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming)

sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.

- d) Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (=Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangsdaten und Identifikationsdaten erlangt haben.
- e) Unsere Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den aktuell üblichen Online-Banking Sicherheitsstandard verwendet.
- f) Vor Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer seinen Computer, den er zum Online-Banking nutzt, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten; Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer wie unter den in § 18 Nr. 3 DC-VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- g) Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer
- insbesondere bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und uns alle erforderlichen Auskünfte erteilen.
 - die kontoführende Bank ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.
 - den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer wie unter den in § 18 Nr. 3 DC-VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- h) Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

35 Gewerblich genutzte Räume

Abweichend von § 6 Nr. 3 a VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für sämtliche Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Die Entschädigung ist auf 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

36 Vermietete Einlegerwohnung

In Ergänzung zu § 6 Nr. 3 VHB 2008 besteht als Versicherungsort auch für die vermietete Einlegerwohnung des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz, soweit es eingebrachte Hausratgegenstände des Versicherungsnehmers (möblierte Vermietung) oder Gebäudebeschädigungen infolge Einbruchdiebstahl betrifft.

37 Garagen in der Nähe des Versicherungsortes

Mitversichert ist der Inhalt von privat genutzten Garagen, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsortes befinden.

38 Aufsitzrasenmäher

In Erweiterung zu § 6 Nr. 2c) ee) VHB 2008 gelten auch motorengetriebene Aufsitzrasenmäher mitversichert.

39 Umzugskosten

Mitversichert sind die Kosten für Umzüge innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß § 6 Nr. 3 VHB 2008, sofern sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstehen.

40 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung und nicht der Wiederbeschaffung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien)
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.
 - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
3. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von 500 Euro.

41 Medienverlust infolge Rohrbruch

In Ergänzung zu § 8 VHB 2008 ersetzt der Versicherer Aufwendungen des Versicherungsnehmers für die infolge eines versicherten Rohrbruchs entstandenen Kosten durch den Mehrverbrauch an Medien des versicherten Rohrleitungsnetzes, sofern kein Ersatz durch den Wohngebäudeversicherer geleistet wird.

Die Entschädigung ist auf 500 Euro je Schadenfall begrenzt.

42 Sonstige Vermögensschäden

Der Versicherer ersetzt sonstige Vermögensschäden, die infolge einer versicherten Gefahr entstehen, bis max. 10 Prozent der Versicherungssumme.

43 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer bestätigt, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen (VHB 2008) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – Stand 2008 – abweichen.

44 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Hausrat-Versicherungs-Bedingungen (VHB 2008) oder vereinbarten Klauseln ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen und Klauseln mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

